Abteilung Soziales

Merkblatt
Änderung des Strafgesetzbuches per 1. Oktober 2016

Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe
Wichtige Informationen für Sozialhilfebeziehende

Wenn Sie wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, gehen Sie Rechte und Pflichten ein. Zu Ihren Pflichten gehört es, dass Sie dem unterstützenden Sozialdienst Angaben zu Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen machen. Diese Angaben müssen vollständig, wahr und immer aktuell sein. Veränderungen müssen also immer sofort gemeldet werden.

Im November 2010 wurde die „Ausschaffungsinitiative“ von der Schweizer Bevölkerung angenommen[1]. Am 1. Oktober 2016 sind die entsprechenden Änderungen im Strafgesetzbuch in Kraft getreten. **Diese gelten für alle Sozialhilfebeziehenden** und nicht nur für Ausländerinnen und Ausländer.

Neu wird der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfe mit Freiheitsstrafe (Gefängnis) bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft[2]. Im Kanton Bern sind die Sozialdienste verpflichtet in solchen Fällen Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu machen[3]. Die Bestrafung ist Sache der Gerichte.

Für **ausländische Staatsangehörige** ist von besonderer Bedeutung, dass die Gerichte (ausser in leichten Fällen) bei einer Verurteilung künftig auch immer zwingend eine Landesverweisung (Ausschaffung) anordnen müssen[4].

Ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe liegt vor, wenn jemand

- unwahre oder unvollständige Angaben macht, wie z.B. Einnahmen oder Einkommen verschweigt, ein Bankkonto nicht deklariert, Geschenke nicht angibt, Vermögen oder Häuser in der Schweiz oder im Ausland nicht deklariert usw.,
- Tatsachen verschweigt, welche das Budget verändern (Änderungen der Miete, der Haushaltsgrösse usw.) oder
- in irgendeiner Weise die Behörden irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, und so

(zuviel) Sozialhilfe bezieht, die ihm/ihr oder einer mitunterstützten Person nicht zusteht.

Bitte beachten Sie, dass die Schwelle für die Einleitung eines Strafverfahrens und für eine Verurteilung künftig deutlich tiefer liegt als bisher; bei Ausländerinnen und Ausländern auch die Schwelle für eine Ausweisung aus der Schweiz. Die neue Regelung gilt für Delikte ab 1. Oktober 2016.

Wichtig: Sollten Sie nicht alleine leben, fordern wir Sie auf, die in Ihrem Haushalt lebenden, mitunterstützten Personen über den Inhalt dieses Merkblattes zu informieren.

Wenn Sie dieses Merkblatt nicht verstehen, fragen Sie beim Sozialdienst nach. Der Inhalt wird Ihnen dann auch noch mündlich erklärt.

Abteilung Soziales der Stadt Biel, 1. Oktober 2016

[1] Artikel 121 Absatz 5 Bundesverfassung
[2] Artikel 148a Schweizerisches Strafgesetzbuch
[3] Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b Sozialhilfegesetz Kanton Bern
[4] Artikel 66a Absatz 1 Buchstabe e Schweizerisches Strafgesetzbuch